

Aussteller: Förderverein Kinderhospiz Düsseldorf e. V.
 Torbruchstr. 25, 40625 Düsseldorf

Bestätigung Nr. 22852

Über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Kai Petersen, Mörsenbroicher Weg 171, 40470 Düsseldorf

Betrag der Zuwendung in Ziffer / in Worten / Tag der Zuwendung

*** 160,00 EUR / (--eins-sechs-null--)** / 20. Juni 2011

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zwecke): Die Körperschaft fördert mildtätige Zwecke

nach dem letzten uns zugegangenen Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Düsseldorf, Steuernummer: 133/5906/2134 vom 28.01.20011 für das Jahr 2008 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung unmittelbar nur für die im Anschluss markierten Zwecke verwendet wird.

mildtätige

Es wird bestätigt, dass (es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und) die Zuwendung nur zur Förderung (siehe im Anschluss markierte Zwecke) (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A / B Nr. siehe unten eingefügte Nr.) verwendet wird.

der öffentlichen Gesundheitspflege

Abschnitt A Nr. 1

Düsseldorf 27. Juni 2011



Ort/Datum/Unterschrift des Zuwendungsempfängers/Stempel

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bescheinigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).